Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor: Ochs, Peter / Mousson / Meyer, F.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Der Weinhandel im Grossen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt des Gesetzes und der darauf zu legenden Abgaben.

5. Diejenigen welche gekauften Wein oder anderes Getränke Maasweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich deshalb bei den Munizipalitäten melden.

6. Sie müssen die Qualität des Weins angeben, den sie ausschenken wollen.

7. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

8. In allen Gemeinden, in welchen bisdahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf kein Getränke verwirthet werden, wann es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

9. In einzelnen abgelegenen, von der Hauptstraße entfernten Häusern, und wo bisanher nicht gewöhnlich Wein oder anderes Getränke verkauft worden, darf durchaus kein Wein oder anderes Getränke verwirtet werden, ohne einen besondern Beschluß der Regierung.

10. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tavernenwirthshäuser zu errichten, das heißt, Wein oder anderes Getränke auszuschenken, und zugleich Fremde zu bewirthen und zu beherbergen.

11. Er muß sich den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

12. Er muß ferner dafür jährlich ein Patent lösen; im Hauptorte sollen diese Patente von Wirthshäusern jährlich sechs, in mittlern Orten vier, und in kleinen zwei Dublonen betragen, worüber die Bestimmung der Regierung überlassen wird.

13. Diejenigen welche bisdahin privilegierte Tavernenrechte besessen haben, sollen die ersten zwanzig Jahre von Lösung der Patenten befreit seyn.

14. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrecht abgeleitet werden.

15. Diese Tafernenwirthe sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche der 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

16. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Pinten oder Weinschenken, wird ein besonderes Gesez verfaßt werden.

17. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes, der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

---

7. Ueber die Entschädigung der verfolgten Patrioten. (Dieser Beschluß findet sich schon abgedrukt s. 724.)

---

8. Ueber den Zustand und die Verhältnisse der Fremden in Helvetien.

Drei Beschlüsse werden angenommen, von denen der erste dem Dollmetscher des obersten Gerichtshofes einen Gehalt von 150 Dublonen; der zweite dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes einen Gehalt von 100 Dublonen, und der dritte dem Weibel des obersten Gerichtshofes, einen Gehalt von 50 Dublonen bestimmt.

Der Beschluß über die Organisation des Bureau des obersten Gerichtshofes, wird einer aus den B. Lüthi v. Langn., Crauer und Muret bestehenden Kommission, die morgen berichten soll, zur Untersuchung übergeben.

Die Fortsetzung im 192 Stük.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

An das helvetische Volk.

Während dem die ersten Gewalten der Republik unablässig bemüht waren, die neue Ordnung der Dinge unter uns zu befestigen, und das Glük der Nation auf eine dauerhafte Weise zu begründen, haben äussere und innere Feinde eben so thätig an seinem Untergange gearbeitet; und es ist ihnen auf eine kurze Zeit gelungen, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Eine Rotte von Volksverführern hat die Einwohner des Distriktes Stanz im Kantone Waldstätten zu offenbarer Empörung hingerissen; mit den Waffen in der Hand haben sie dem Gesetze allen Gehorsam aufgesagt und öffentliche Beamten gewaltthätig mißhandelt. Alle Versuche der Regierung, die Irrgeführten zu belehren, und durch vaterliche Milde zurükzubringen, waren vergebens; die zu einer bessern Besinnung angebotene Zeitfrist wurde nur zur weitern Aufwieglung und zu einem hartnäkigern Widerstand benuzt. So viel vermochten die schändlichen Vorspieglungen treuloser Priester, die lieber ihr Vaterland in Brand stecken und dem allgemeinen Verderben Preis geben, als ein einziges ihrer vermeinten Vorrechte aufopfern wollten. Nur allein die Gewalt der Waffen konnte dem Gesetze wieder Achtung verschaffen, und die öffentliche Ruhe wieder herstellen. Sie hat es gethan. Aber die Folgen des Krieges sind verderblich; unvermeidlich treffen sie den Schuldlosen mit dem Schuldbaren. Schutthaufen von eingeäscherten Dörfern und Schaaren von herumirrenden Waisen, sind die traurigen Spuren dieses Ereignisses im Distrikte Stanz, und rufen eine fürchterliche Rache über das Haupt seiner Urheber.

Wenn aber die Gerechtigkeit erforderte, das Schwerdt gegen dieselben zu ziehen, und die Erhaltung des Vaterlandes strenge Maßregeln gebot, so ist es

wieder eine heilige Pflicht der Regierung, für die unverschuldeten Schlachtopfer derselben zu sorgen. Schon sind die ersten und dringendsten Anstalten dazu getroffen; allein die erforderliche Hülfsleistung ist so beträchtlich, daß das helvetische Volk unmittelbar darum angesprochen werden muß.

Es soll daher in dem ganzen Gebiete der Republik eine freiwillige Steuer erhoben werden, um die durch den Krieg verunglükten Einwohner des Distriktes Stanz und der benachbarten Gegend zu unterstützen. Haufige Brandschäden und ähnliche Unglüksfalle in den verschiedenen Kantonen haben zwar diese Verfügung schon zu wiederholten Malen nothwendig gemacht: allein euer Mitleiden wird nicht müde werden, Bürger Helvetiens! Wohlthätigkeit ist eine der ersten republikanischen Tugenden. Ihr habt dieselbe ausgeübt, noch ehe ihr Söhne einer Familie waret; wie vielmehr werdet ihr es jezt thun, da ihr nichts als Brüder mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten um euch her sehet? Heute bietet sich eine rührende Gelegenheit dazu dar. Eine Menge hülfloser Witwen und Waisen, der Stütze ihres Lebens beraubt, ohne Wohnung, ohne Vorräthe, und kaum mit den dürftigsten Kleidungsstücken versehen, würden dem herannahenden Winter mit Verzweiflung entgegen blicken, wenn sie nicht in euch wieder ihre Versorger und Retter fanden; eine Menge von Hauvätern, welche das Unglük ihrer Gegend ohne eigene Schuld mitgetroffen hat, würden unter dem Drucke eines ungewohnten Mangels erliegen, wenn ihr nicht eine hülfreiche Hand gegen sie ausstrektet. Ihr alle, die das Verderben des Krieges verschont hat, deren Wohnungen noch unversehrt da stehen, und die ihr im ungestörten Besitze euerer Habe geblieben seyd, wie glüklich seyd ihr, euern hülfsbedürftigen Brüdern von eurem Ueberflusse noch mittheilen zu können. Je gerechter der Abscheu ist, der die Verführer eines unwissenden Volkes trift, desto thätiger sey euer Mitleiden gegen die schuldlosen Opfer ihrer verderblichen Anschläge. Es ist nicht blos darum zu thun, dieselben vor dem augenbliklichen Mangel zu schützen; ganze Dörfer müssen von neuem aufgebaut, zahlreichen Familien müssen die Mittel an die Hand gegeben werden, ihren Lebensunterhalt wieder durch Arbeit zu erwerben, Vater- und Mutterlose Kinder müssen zu nüzlichen Menschen erzogen, und die Einwohner einer betrachtlichen Gegend vor den sittenverderbenden Folgen der allgemeinen Armuth und des Bettlergewerbes bewahrt werden. Um dies zweite Unglük, das um so viel grösser wäre, als es das folgende Geschlecht mit ergreifen würde, zu verhüten, wird betrachtliche Hülfe erfordert. Das Vollziehungs-Direktorium hat alle nothwendigen Anstalten getroffen, um eine zwekmässige und weise Verwendung derselben vorzubereiten; — von dir, helvetisches Volk, erwartet es, daß die Klagestimme der Witwe, und das Hülfsgeschrei der Waise nicht ungehört bei dir vorübergehen werde!

Also beschlossen in Luzern, den acht und zwanzigsten Herbstmonat, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des Völlziehungsdirektoriums.
Unterzeichnet: Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums der Generalsek.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Kleine Schriften.

18. Idées d'un Citoyen d'Yverdon sur les biens communaux. Signé: Simond, cadet. 8. S. 12.

Eine lesenswerthe Schrift; sie enthält sehr gute Vorschläge wie der Unterschied zwischen Gemeindsbürgern und Hintersassen aufgehoben, und zu dem End die Armen- und Spitalfonds ihre bisherige Bestimmung unter Direktion der Municipalitaten beibehalten, sich aber auf alle in der Gemeinde wohnenden Bürger erstrecken; der zu bestimmten Polizeiausgaben u. s. w. dienende Theil des Gemeindguts ebenfalls unter Verwaltung der Municipalität beisammen bleiben und die nicht schon Miteigenthümer desselben sind, dazu einen Beitrag leisten; der Ueberschuß endlich des Gemeindguts unter die Eigenthümer getheilt werden solle.

19. Bericht über die Defension von Büren, und über die Abbrennung der dortigen Brücke. Unterz. J. R. Grafenried, Mitglied d. helv. gr. Rathes. 8. S. 19.

Eine sehr gut abgefaßte Vertheidigung gegen eine Flugschrift des B. Kochers. Die Kriegsschäden, mit diesen Worten schließt der Vf. seine Schrift, sind eine unvermeidliche Folge des Kriegs, sobald kein Muthwille gegen ihren Urheber bewiesen wird. Sie sind ein Unglük, das die Menschen nur erst dann nicht mehr verfolgen wird, wenn sie alle gleich gerecht und gleich tugendhaft sind. Ich hoffe mit Zuversicht, die republikanischen Formen werden die Menschheit diesem Ziele allmahlig naher bringen, als sie es bisdahin gewesen ist. Allein bis sie dasselbe erreicht hat, werden sich die Heerführer unsrer Nation noch oft in demselben Falle befinden, indem ich mich zu Büren befand; zur Verhütung eines grössern Uebels, ein kleineres Uebel zu thun.